

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet I Zellingen

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Marktgemeinde Zellingen hat mit Beschluss vom 10.03.2026 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet I als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet I in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen, 2. OG, Zimmer 27, Würzburger Straße 26, 97225 Zellingen, während der Öffnungszeiten – Montags bis Freitags 08.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich montags 14.00 – 16.00 Uhr und mittwochs 14.30 – 18.30 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Marktes Zellingen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Zellingen oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern, www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zellingen, 04.05.2026


Stefan Wohlfart
Erster Bürgermeister des Marktes Zellingen

